

15. März 2011

VERORDNUNG

Aufgrund der §§ 43 Abs.1 lit.b und 94 b Zif.4 lit.d der Straßenverkehrsordnung 1960 verordnet der Gemeinderat der Gemeinde Floing entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 9.3.2011 die folgende Verkehrsregelung:

Das Halten und Parken von Kraftfahrzeugen wird im Bereich jenes Straßenstückes verboten, für die im folgenden Beginn und Ende festgelegt wird:

- *Auf dem Weggrundstück Nr. 1453 der KG Floing beginnend von der Abzweigung von der Haringerstraße bis zum Ende des an den Weg angrenzenden Grundstückes Nr. 1329/2 zu untersagen*

Gemäß § 44 Abs. 1 STVO wird diese Verordnung durch Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen entsprechend kundgemacht. Der Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk festzuhalten.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister